

# RS Vfgh 1993/9/28 B602/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

## Norm

B-VG Art83 Abs2

FremdenG §51 Abs1

FremdenpolizeiG §5a

## Leitsatz

Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Inanspruchnahme der Zuständigkeit zur Zurückweisung einer nicht erhobenen Beschwerde gegen einen Schubhaftbescheid; Haftbeschwerde jedoch gegen Festnahme und Anhaltung gerichtet

## Rechtssatz

Die Haftbeschwerde des Beschwerdeführers richtet sich gegen die Festnahme und Anhaltung, währenddem die belangte Behörde eine - gar nicht erhobene - Beschwerde gegen den Schubhaftbescheid zurückwies. Gewiß war nun der unabhängige Verwaltungssenat zur Prüfung des im Jahre 1992 unter der Geltung des FremdenpolizeiG erlassenen Schubhaftbescheides an sich überhaupt nicht zuständig (vgl. VfGH 12.03.92, G346/91 ua.), und es bestanden gegen die Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Schubhaftbescheid aus dieser Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Doch weist die belangte Behörde mit dem bekämpften Bescheid eine Beschwerde zurück, die der Beschwerdeführer, wie dargetan, gar nicht erhoben hatte. Indem sohin die belangte Behörde eine Zuständigkeit zur Zurückweisung einer nicht erhobenen Beschwerde in Anspruch nahm, verletzte sie mit dem ersten Spruchteil dieses Bescheides den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

## Entscheidungstexte

- B 602/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.1993 B 602/93

## Schlagworte

Fremdenpolizei, Schubhaft, Behördenzuständigkeit, Bescheid antragsbedürftiger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B602.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069072\_93B00602\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)